

Taxordnung Alterszentrum Wägelwiesen ab 1.1.2012

1 Grundsätzliches

1.1 Geltungsbereich

Diese Taxordnung regelt die Verrechnung von verschiedenen Dienstleistungen für die Bewohnerinnen und Bewohner des Alterszentrums Wägelwiesen. Sämtliche Taxen werden für jede Bewohnerin und jeden Bewohner individuell festgesetzt.

1.2 Taxarten

Es wird zwischen Taxen für die Hotellerie, Taxen für die Betreuung, Taxen für die Pflege und Taxen für Sonderleistungen unterschieden. Die Definitionen und Beschreibungen sind in den entsprechenden Kapiteln zu finden.

1.3 Taxfestlegung

Die Taxen werden vom Gemeinderat festgelegt. Die Geschäftsführung des Alterszentrums überprüft die Taxen jährlich und stellt dem Gemeinderat bei Bedarf einen entsprechenden Antrag auf Erhöhung oder Reduktion der Taxen.

1.4 Vertragsbeginn

Als Vertragsbeginn gilt das im Vertrag festgesetzte Datum. Ab diesem Tag werden die jeweiligen Taxen verrechnet. Tritt die Bewohnerin oder der Bewohner erst zu einem späteren Zeitpunkt ins Alterszentrum Wägelwiesen ein, erfolgt eine Abwesenheitsgutschrift (siehe Kapitel 6.1).

1.5 Kündigung

Der Pensionsvertrag ist jeweils auf das Ende jeden Monats (ausgenommen Dezember) mittels schriftlicher Mitteilung kündbar. Dabei gilt bei der Kündigung durch die Bewohnerin eine Frist von einem Monat, bei Kündigung durch das Alterszentrum Wägelwiesen eine Frist von drei Monaten.

Grundsätzlich ist das Alterszentrum Wägelwiesen dafür vorgesehen und eingerichtet, dass einmal aufgenommene Bewohnerinnen und Bewohner bis zum Lebensende betreut werden können. Sollte sich der physische und psychische Gesundheitszustand der Bewohnerin oder des Bewohners soweit verschlechtern, dass ein Zusammenleben mit den anderen Bewohnerinnen und Bewohnern im Alterszentrum Wägelwiesen nicht mehr möglich ist, kann der Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Frist durch das Alterszentrum Wägelwiesen aufgelöst werden. Voraussetzung ist die Aufnahme der Bewohnerin oder des Bewohners in einer anderen Institution.

Kommt die Bewohnerin oder der Bewohner seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere die Bezahlung der geschuldeten Taxen, nicht nach, so kann das Alterszentrum Wägelwiesen den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf Ende jeden Monats kündigen.

1.6 Vertragsende infolge Todesfall

Der Pensionsvertrag endet mit dem Austritt der Bewohnerin oder des Bewohners. Erfolgt der Austritt infolge Todesfalls, so ist die Hotellerietaxe bis mindestens 20 Tage nach dem Tod der Bewohnerin oder des Bewohners zu bezahlen, abzüglich einer Gutschrift von CHF 20.- pro Tag. Die Pflege- und Betreuungstaxen entfallen ab dem Folgetag nach Todeseintritt. Innert diesen 20 Tagen ist das Zimmer der verstorbenen Person durch die Angehörigen zu räumen. Findet keine Räumung des Zimmers statt, so wird die reduzierte Hotellerie bis zur Zimmerräumung verrechnet. Nach 20 Tagen hat das Alterszentrum Wägelwiesen das Recht, das nicht geräumte Zimmer auf Kosten der Angehörigen zu räumen. Kann nach gegenseitiger Absprache mit den Angehörigen das Zimmer durch das Alterszentrum bereits nach weniger als 20 Tagen wieder belegt werden, so entfallen ab diesem Tag sämtliche Taxen.

1.7 Rechtsmittel / Beschwerdeinstanz

Gegen Verfügungen der Zentrumsleitung können die Bewohnerinnen oder Bewohner bzw. die jeweiligen gesetzlichen oder bezeichneten Vertreter innert 30 Tagen ab Zustellung der Änderung schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat Wallisellen erheben.

2 Hotellerietaxen

Die Hotellerietaxen beinhalten die Leistungen für Unterkunft, Verpflegung mit 3 Hauptmahlzeiten, Kaffee (ausser im Bistro/Restaurant) und Wasser ganztätig gratis, Zimmerreinigung (mind. 1x wöchentlich, zusätzlich nach Bedarf), Wäschebesorgung (täglich, ohne chemische Reinigung), TV- und Radio-Anschluss (ohne Billag-Gebühr). Die Hotellerietaxe gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner pro Tag und unterscheidet sich durch den Zimmertyp. Das Zimmerangebot richtet sich nach der aktuellen Verfügbarkeit, es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines konkreten Zimmertyps oder Zimmernummer. Grundsätzlich und wo nicht anders vermerkt, sind alle Zimmer mit WC/Dusche ausgerüstet.

2.1 Appartements Obere Kirchstrasse 31

- Einerzimmer mit Gemeinschaftstoilette 100.-
- Einerzimmer mit eigener Toilette 105.-
- Doppelappartement 115.-

2.2 Einerappartements Obere Kirchstrasse 33

- Einerappartement ohne Erker, 1. Stock, ostseitig 115.-
- Einerappartement, alle übrigen Typen 121.-
- Einerzimmer ohne Dusche 105.-

2.3 Doppelappartements Obere Kirchstrasse 33

- Doppelappartement mit/ohne Balkon oder Erker, 1.-6. Stock 121.-

2.4 Kurzzeitpflege / Ferienzimmer

- Einerzimmer ohne Balkon, 6. Stock 121.-

3 Betreuungstaxen

Die Betreuungsleistungen werden pauschal pro Bewohner und Tag erhoben. Sie betragen für die Langzeitpflegeplätze CHF 39.- und für die Kurzzeitpflegeplätze CHF 69.- pro Tag und umfassen:

- Einführung und Unterstützung beim Einleben im Heimalltag oder bei Änderungen
- Tagesstruktur und –gestaltung
- Nichtmedizinische, soziale Betreuung
- Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit durch Präsenz von Mitarbeitenden (Bewohneralarm, 24-Stundenpräsenz, Brandschutz- und Alarmorganisation)
- Kommunikation im Alltag (vermittelnde Gespräche mit Angehörigen/Dritten usw.; Beratung in alltäglichen Angelegenheiten und führen von Gesprächen in Alltagssituationen)
- Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte
- Schnittstellenmanagement / Koordination zwischen den verschiedenen, an der Betreuung involvierten Diensten und den Bewohnerinnen und Bewohnern (Pflege und Betreuung, Ärzte, Therapien, Kundendienst, Freizeitgestaltung, Wäscherei, Reinigungsdienst, Technischer Dienst, Freiwilligenarbeit usw.)
- Unterstützung im Umgang mit Post- und Paketsendungen
- Angebot der Freizeitgestaltung; Beratung und Motivation in Entscheidungsfindung rund um die Freizeitgestaltung
- Regelmässige gemeinsame Anlässe und Veranstaltungen (beispielsweise Weihnachtsfeier, Silvester, Sommerfest, Bewohnerausflüge)
- Aktivierungsangebot, Fitnessangebot
- Begleitung und Unterstützung in Krisensituationen
- Begleitung der Bewohnerinnen und Bewohner und deren Angehöriger in der Sterbephase
- sowie Benützung der Gemeinschaftsräume und -einrichtungen

4 Pfl egetaxen

4.1 Pflegekosten für die Langzeitpflege

Die Einstufung des individuell erforderlichen Pflegeaufwandes bei Bewohnerinnen und Bewohnern in der Langzeitpflege wird mit dem Erfassungs- und Abrechnungssystem BESA des Schweizerischen Heimverbandes ermittelt. Dabei werden die pflegerischen Leistungen erfasst und in einen Punktwert umgerechnet. Von diesem Punktwert leiten sich insgesamt 4 Pflegestufen ab. Stufe 1 bezeichnet die tiefste Pflegestufe, BESA 4 die höchste Pflegestufe. Die BESA-Einstufung wird periodisch oder bei Veränderungen des Gesundheitszustandes überprüft und wo nötig neu festgelegt.

Das Alterszentrum Wägelwiesen stellt den Bewohnerinnen und Bewohnern monatlich Rechnung über die bezogenen Pflegeleistungen. Die Pflegekosten (Vollkosten) bezeichnen die effektiv im Alterszentrum Wägelwiesen anfallenden Kosten für die Pflege.

Die **Krankenversicherungen** beteiligen sich nach einem vom Kanton festgelegten Anteil an den Pflegekosten, der je nach BESA Stufe anders ausfällt. Die Bewohnerinnen und Bewohner haben einen **Eigenkostenanteil (Selbstbehalt)** zu tragen, der ebenfalls gesetzlich festgelegt ist. Dieser Beitrag beträgt gemäss der Neuregelung in Art. 25a Abs. 5 des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) und Art. 7a Abs. 3 lit. I der Krankenpflegeleistungsverordnung (KLV) max. CHF 21.60 pro Tag. Der Bewohneranteil und der Beitrag der Krankenversicherungen werden den Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. den bezeichneten oder gesetzlichen Vertretern in Rechnung gestellt, der Anteil der Krankenversicherung ist durch die Bewohner den Krankenkassen weiterzuleiten und wird so zurückerstattet. Die nach Beteiligung der Bewohner und der Krankenversicherung nicht gedeck-

ten Kosten gehen zu Lasten der öffentlichen Hand. War der zivilrechtliche Wohnsitz unmittelbar vor Eintritt ins Alterszentrum Wägelwiesen nicht in der Gemeinde Wallisellen, so werden mit dieser Gemeinde die Modalitäten für eine Kostenübernahme in einer individuellen Leistungsvereinbarung geregelt.

In untenstehender Tabelle sind die für das Jahr 2012 geltenden Werte aufgeführt.

BESA-Stufe	Pflegekosten AZ Wägelwiesen	Beitrag Krankenversicherungen	Selbstbehalt Bewohner	Kosten Gemeinde Wallisellen (öffentliche Hand)
Stufe 1	29.20	19.20	10.-	-
Stufe 2	90.95	38.35	21.60	31.-
Stufe 3	163.80	62.25	21.60	79.95
Stufe 4	256.75	76.75	21.60	158.40

4.2 Pflegekosten für die Akut- und Übergangspflege

Bei der Akut- und Übergangspflege nach Art. 7b der Krankenpflegeleistungsverordnung (KLV) handelt es sich um einen Behandlungsabschnitt der stationären oder ambulanten Pflege und zwar für die ersten vierzehn Tage nach einem Spitalaufenthalt, sofern diese von einem Spitalarzt explizit verordnet wird.

Die Höhe der Pflegekosten wird zwischen den Leistungserbringern und den Krankenversicherungen ausgehandelt. Dieser Tarif für die Pflegekosten im Rahmen der Akut- und Übergangspflege wird zwischen den Krankenversicherungen (max. 45%) und der öffentlichen Hand (min. 55%) finanziell aufgeteilt. Die pflegebedürftige Person muss keinen Anteil an die Pflegekosten zahlen, es fallen aber wie bei den übrigen Bewohner/innen die Kosten für Hotellerie, Betreuung und Nebenleistungen an. Nach 14 Tagen wird die Verrechnung von Pflegeleistungen nach dem Schema der Langzeitpflegekosten (siehe oben 4.1.) vorgenommen.

4.3 Weitere Pflegekosten

Das Pflegematerial wird bei kassenpflichtigen Leistungen separat nach der Mittel- und Gegenstandsliste (MiGeL) bzw. bei nicht kassenpflichtigen Leistungen zum handelsüblichen Preis verrechnet.

- Betreuungskosten für besondere Pflegeleistungen, inkl. Begleitungen 1.20/Minute
- Pflegematerial (krankenkassenpflichtig) nach MiGeL-Liste
- Pflege- und Inkontinenzmaterial (Übriges) nach aktuellem Preis
- Sauerstoff (nach ärztlicher Verordnung) Nach aktuellem Preis
- Miete Rollator (Gehhilfe) 1.-/Tag
- Inhalationsapparat 1.-/Tag
- Funkuhr-Set 1.50/Tag

5 Sonderleistungen

Die Sonderleistungen werden monatlich den Bewohnerinnen und Bewohnern in Rechnung gestellt, eine Beteiligung der Krankenversicherung und der öffentlichen Hand sind nicht vorgesehen. Die Wohnsitzgemeinde prüft aber in Einzelfällen, ob ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht. Wo nicht anders erwähnt, gelten die Tarife jeweils für die volle angebrochene Zeiteinheit (Monat/Woche/Stunde).

5.1 Endreinigung

- Pauschale pro Einerzimmer 160.-
- Pauschale pro Einerappartement 180.-
- Pauschale pro Doppelappartement 300.-

5.2 Komfortzuschläge

- Mahlzeit aufs Zimmer bringen aus Komfortgründen 2.40/ Mahlzeit

5.3 Angehörigenbetreuung (exkl. Sterbebegleitung)

- Morgenessen 6.50
- Mittagessen Bistropreisliste
- Abendessen 7.-
- Zuschlag für Etagenservice 2.40/Mahlzeit
- Klappbett für Übernachtung 30.-/Nacht

5.4 Administration

- Telefonanschluss 25.-/Monat
- Telefongebühren (Tarif Swisscom) nach Aufwand
- Internet-Anschlussgebühr, einmalig 100.-
- Internetgebühren 20.-/Monat
- Billag-Gebühr direkt durch Billag verrechnet
- Sonstige Dienstleistungen: nach Aufwand 60.-/Stunde, Abrechnung in 15 Minuten-Schritten
- Administrativer Mehraufwand für Fakturierung via Einzahlungsschein 60.-/Monat
- Mahnspesen 10.-/Mahnung

5.5 Hauswirtschaft

- Nachbestellung Namenstäfeli (25/50/100 Stück) -.20/Stück
- Namenstäfeli fixieren 1.-/Stück
- „Flickstübli“: nach Aufwand, ab 10 Minuten 60.-/Stunde, Abrechnung in 15 Minuten-Schritten
- Sonstige Dienstleistungen: nach Aufwand 60.-/Stunde, Abrechnung in 15 Minuten-Schritten

5.6 Technischer Dienst

- Entsorgung Sperrgut -70/Kg
- Zimmerräumung durch TD nach Austritt/Todesfall nach Aufwand
- Zimmerrenovation bei extremer Abnutzung *) nach Aufwand
- Ersatzschlüssel 165.-/Schlüssel
- Antirutschmatte unter Teppich 22.-/m²
- Sonstige Dienstleistungen: nach Aufwand, ab 10 Minuten 60.-/Stunde, Abrechnung in 15 Minuten-Schritten
- Materialkosten bei besonderen Wünschen durch Bewohner nach Aufwand

*) Renovation erfolgen in der Regel alle 10 Jahre. Wird vor Ablauf dieser Zeit eine Renovation wegen übermässiger Abnutzung nötig, wird die Renovation anteilmässig in Rechnung gestellt. Beispiel: Eintritt in frisch renoviertes Zimmer, nach 5 Jahren erneut Renovation fällig, Anteil Bewohner an Renovation = 50%.

6 Taxreduktionen

6.1 Abwesenheiten

Bei Ferien-, Spital- oder Kuraufenthalten entfallen ab dem Folgetag der Abreise die Taxen für Pflege und Betreuung. Zudem wird ab dem Folgetag der Abreise eine Abwesenheitsgutschrift auf der Hotellerietaxe von CHF 20.- pro Tag gutgeschrieben. Massgebend für die Berechnung sind der effektive Austrittszeitpunkt und der Datumswechsel. Bei Austritten in der Nacht vor Mitternacht gelten die Taxreduktionen somit ab Mitternacht, bei Austritten nach Mitternacht sind die Taxen für den ganzen angebrochenen Tag zu entrichten und entfallen erst ab dem darauffolgenden Tag. Für den Abreise- und Rückkehrtag sind die Taxen in jedem Fall voll zu bezahlen.

6.2 Eintritt nach Vertragsbeginn

Bei späterem Eintritt als Vertragsbeginn wird vom Vertragsbeginn an bis zum effektiven Eintritt die Tagestaxe abzüglich der Abwesenheitsgutschrift von CHF 20.- pro Tag verrechnet. Die Pflege- und Betreuungstaxen werden ab dem Eintrittstag verrechnet. Für den effektiven Eintrittstag sind die jeweiligen Taxen voll zu bezahlen.

6.3 Diverse Taxreduktionen

- Verzicht auf Wäscheservice (Betriebswäsche) 25.-/ Mt.
- Verzicht auf Wäscheservice (Privatwäsche) 40.-/ Mt.
- Reinigung der Zimmer durch Bewohner (Einerappartement) 100.-/ Mt.
- Reinigung der Zimmer durch Bewohner (Doppelappartement) 150.-/ Mt.

7 Rechnungsstellung

Die Rechnung wird monatlich den Bewohnerinnen und Bewohnern oder deren Bevollmächtigten zugestellt. Die Bezahlung hat in der Regel mittels Lastschriftverfahren (LSV) zu erfolgen, die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage. Bei Fakturierung via Einzahlungsschein und pro Mahnung wird ein administrativer Zuschlag erhoben.

8 Schlussbestimmung

Diese Taxordnung wurde vom Gemeinderat am 25. Oktober 2011 genehmigt und tritt per 1. Januar 2012 in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Wallisellen, 31. Oktober 2011

Marc Elmiger
Zentrumsleiter